

# RICHTLINIEN<sup>1</sup>

der

## Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft

zur Förderung von Projekten in den Bereichen der Digitalisierung inklusive Breitband und 5G, Mobilität inklusive E-Mobilität sowie Industrie 4.0. Stand: 16. Juli 2018

---

### I.

Die Förderungstätigkeit der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft, kurz NÖG, ist entsprechend dem im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand auf die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der Grenzgebiete des Bundeslandes Niederösterreich ausgerichtet. Große Chancen zur Verbesserung der Situation im Grenzland erkennt die NÖG hierbei vor allem durch Unterstützung von Projekten im Bereich der Digitalisierung inklusive Breitband und 5G, Mobilität inklusive E-Mobilität sowie Industrie 4.0.

Die NÖG darf dabei ihre Fördertätigkeit nur in dem dem NÖG Gesellschaftsvertrag entsprechenden räumlichen Tätigkeitsbereich ausüben. Dabei ist für die NÖG Regionalförderung die jeweils geltende Regionalfördergebietkarte gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (=Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union; Regionalförderungsgebiet: EK Genehmigung zur österr. Karte v 21.05.2014) und die jeweils im Rahmen des EU-Beihilfenrechts maximal zulässigen Beihilfeintensitäten (Förderintensität) und Kumulierungshöchstsätze zu berücksichtigen sind. Im NÖG Fördergebiet außerhalb der Regionalfördergebietkarte erfolgt die Förderung ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen und unter Berücksichtigung der dabei maximal zulässigen Förderhöchstsätze und Kumulierungsvorschriften.

Die Fördertätigkeit erfolgt ausschließlich im öffentlichen und gemeinnützigen Interesse. Die NÖG Förderung erfolgt ausschließlich an kleine und mittelgroße Unternehmen sowie an Gemeinden und Gemeindenverbände.

---

<sup>1</sup> Diese Förderrichtlinie basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (= Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; AGVO; vom 26.06.2014 ABI. L 187 für den Geltungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2020), in Abänderung durch die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 ABI. L 156 vom 20. Juni 2017.

## I. Förderungen auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Die Fördertätigkeit erfolgt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 26.06.2014, ABI. L 187, zuletzt abgeändert durch die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017, kund gemacht im ABI. L 156 vom 20.06.2017, bis zum 31.12.2020.

Im Rahmen der unternehmensbezogenen Förderungstätigkeit unterstützt die NÖG die im Grenzland befindlichen Unternehmen im Besonderen bei der Umsetzung von Projekten im Bereich Digitalisierung inklusive Breitband und 5G, Mobilität inklusive E-Mobilität sowie Industrie 4.0. und zwar durch die Förderung von deren betrieblichen Investitionsvorhaben (Erstinvestitionen) und zwar im Sinn des Art. 14, 17 und 52 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

- Förderungswerber können nur kleine und mittlere Unternehmen des NÖ sein. - Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einer bestimmten Größenklasse gelten die Definitionen der kleinst, kleinen, mittleren und großen Unternehmen im Anhang I zur allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung v. 26.06.2014, ABI. L 187).

Das Förderansuchen muss vor Projektausführung bei der NÖG eingebracht werden (siehe dazu auch Art. 2, „Begriffsbestimmungen“, Randnummer 23 der AGVO 2014). Als Projektbeginn gilt die Aufnahme von Bauarbeiten, die erste verbindliche Bestellung von Anlagen oder eine sonstige Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer Zielsetzungen ist möglich, sofern der für das Fördergebiet festgelegte Förderhöchstsatz eingehalten wird. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Kumulierung sowie die Einhaltung der Förderhöchstsätze muss der Förderungswerber die anderen Beihilfestellen sowie und Ausmaß der Beihilfen bekannt geben.

### 1.1. Förderung von betrieblichen Investitionsvorhaben:

#### 1. Förderungsinhalt

- Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme fördert die NÖG betriebliche Investitionsprojekte (Errichtung, Erweiterung, Umstrukturierung, etc.) und zwar im Besonderen im Bereich der Digitalisierung inklusive Breitband und 5G, Mobilität inklusive E-Mobilität sowie Industrie 4.0.

Die NÖG Förderung bezieht sich dabei auf Investitionen in Grundstücke, Baulichkeiten und Baumaßnahmen und (maschinelle, technische) Ausrüstung. Diese Investitionen müssen aktiviert werden und mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens im NÖG Fördergebiet aufrechterhalten bleiben.- Nicht förderbar sind Ersatzinvestitionen.

Die einzelnen Projekte können mit einem Barwert bis zu maximal € 7,5 Mio gefördert werden.

Der Förderungswerber muss einen Finanzierungsanteil von mindestens 25 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten selbst aufbringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Dieser Finanzierungsanteil ist durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Beihilfen für den Ausbau der Breitbandversorgung werden nur in Gebieten gewährt, in denen nachweislich kein Netz derselben Kategorie vorhanden ist bzw. in den nächsten drei Jahren gebaut wird. Zudem hat das Unternehmen / der Betreibers nach der Projektrealisierung einen Zugang zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu den aktiven und passiven Infrastrukturen (einschließlich einer physischen Entbündelung) zu gewähren. – Basis für die Beihilfe ist ein wettbewerbliches Auswahlverfahren.

### 1.1.2. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen.

### 1.1.3. Bedingungen zu den Investitionszuschüssen und Zuschusshöhe

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich in maximal zwei Teilbeträgen zur Anweisung gebracht. Der erste Teilbetrag kann frühestens nach Vorlage von bezahlten Investitionsrechnungen in der Höhe von 50 % des Investitionsvorhabens zur Anweisung gelangen. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages ist erst nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Vorlage der bezahlten Rechnungen) möglich.

Die Höhe der Investitionszuschüsse kann insgesamt bis zu maximal € 7.500.000,- betragen, richtet sich jedoch nach der jeweiligen Mittelverfügbarkeit der NÖG, der Größe des jeweils eingereichten Projektes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderungen.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist zulässig. Der Förderungsbarwert des Projektes insgesamt (Gesamtbeihilfebetrags) darf jedoch die im EU Beihilfenrecht angegebenen Förderungsobergrenzen nicht übersteigen.

1.2. Förderung von Investitionsvorhaben von Gemeinden, Gemeindenverbänden und im Gemeindeneigentum befindlichen (Infrastruktur-) Unternehmen:

Im Rahmen der auf Gemeinden und Gemeindenverbände bezogenen Förderungstätigkeit unterstützt die NÖG die im Grenzland befindlichen Gemeinden bei der Umsetzung von Projekten im Bereich der Digitalisierung inklusive Breitband und 5G sowie Mobilität inklusive E-Mobilität und zwar durch die Förderung der von den Gemeinden bzw. Gemeindenverbänden gesetzten investiven Maßnahmen.

Förderungswerber können nur Gemeinden, Gemeindenverbände und im Gemeindeneigentum befindliche (Infrastruktur-) Unternehmen des NÖ Grenzlandes bei der Umsetzung investiver Maßnahmen in bzw. für die oben genannten Förderziele und hierbei im Besonderen der Breitbandinfrastruktur (Art. 52 AGVO) sein.

Das Förderansuchen muss vor Projektausführung bei der NÖG eingebracht werden (siehe dazu auch Art. 2, „Begriffsbestimmungen“, Randnummer 23 der AGVO 2014). Als Projektbeginn gilt die Aufnahme von Bauarbeiten, die erste verbindliche Bestellung von Anlagen oder eine sonstige Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Gegenstand der NÖG Förderung sind hierbei die Investitionen in bzw. für die lokale Infrastruktur wie im Besonderen in Grundstücke, Baulichkeiten und (maschinelle) Ausrüstung. Diese Investitionen müssen aktiviert werden und mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens im NÖG Fördergebiet aufrechterhalten bleiben.- Nicht förderbar sind Ersatzinvestitionen. Die Projekte können mit einem Barwert bis zu maximal € 10 Mio gefördert werden.

Der Förderungswerber muss einen Finanzierungsanteil von mindestens 25 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten selbst aufbringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Dieser Finanzierungsanteil ist durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Beihilfen für den Ausbau der Breitbandversorgung werden nur in Gebieten gewährt, in denen nachweislich keine Infrastruktur derselben Kategorie vorhanden ist bzw. in den nächsten drei Jahren gebaut wird. Zudem hat der Projekt-(bzw. Netz-)betreiber nach Realisierung des Projektes einen Zugang zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu den hergestellten aktiven und passiven Infrastrukturen (einschließlich einer physischen Entbündelung) zu gewähren. Im Fall der Beihilfe zur Verlegung von Leerrohren müssen diese groß genug für mehrere Kabelnetze und auf verschiedene Netzoptionen ausgelegt sein. – Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen sich auf die Preisfestsetzungsgrundsätze der nationalen Regulierungsbehörde und auf Benchmarks stützen. – Basis für die Beihilfe ist ein offenes, transparentes Auswahlverfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität.

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer Zielsetzungen ist möglich, sofern der für das Fördergebiet festgelegte Förderhöchstsatz eingehalten wird. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Kumulierung sowie die Einhaltung der Förderhöchstsätze muss der Förderungswerber die anderen Beihilfestellen sowie Art und Ausmaß der Beihilfen bekannt geben.

## II Allgemeine Bestimmungen

### 2.1. Nicht förderbar sind im besonderen

Ausgenommen von Beihilfen im Rahmen dieser Förderaktion sind jedenfalls der Bereich der Fischerei und Aquakulturen, Unternehmen im Agrarsektor im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Energieversorgungsunternehmen, Beihilfen für Steinkohlebergwerke, die Stahlindustrie, die Kunstfaserindustrie, etc.

Ausgenommen sind im Besonderen Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>2</sup> und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (siehe dazu auch das sogen. Deggendorf – Urteil - EuGH; C-188/92).

Nicht förderbar sind große Investitionen, also (Erst-)Investitionen mit beihilfefähigen Kosten von über € 50 Mio.

### 2.2. Berichterstattung und Monitoring

Über Ihre Fördertätigkeit auf Basis dieser Regelung erstellt die Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft mbH jährlich einen Jahresbericht in elektronischer Form.

Zum Zweck der Überprüfung der Fördertätigkeit und der gewährten Beihilfen (Art. 12 AGVO 2014) bewahrt die Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft mbH ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren, ab der die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Regelung gewährt wurde, auf und stellt diese gegebenenfalls zur Verfügung.

Falls die NÖG Beihilfe allein oder in Kumulierung mit anderen Beihilfen im Einzelfall den Schwellenwert von € 500.000,- überschreitet, erfolgt die Veröffentlichung aller der im Anhang III der AGVO genannten Informationen (näheres siehe: Veröffentlichung und Information gem. Art. 9 AGVO).

---

<sup>2</sup> Art. 1 Abs.4 lit. c) AGVO, Art. 1 Abs.2 lit. h) VO (EU) Nr. 360/2012 und Mitteilung der Kommission vom 11. Jänner 2012, 2012/C 8/03 Punkt 1 Abs. 9;

### 2.3 Übertragung

NÖG ist berechtigt ihre Föderverträge (wie z.: Darlehensvereinbarungen, etc.) ohne Zustimmung des Unternehmens an Dritte zu überbinden. Die Verbindung wird mit der Verständigung des Unternehmens (Förderwerbers) wirksam; sobald das Unternehmen verständigt wurde, tritt der Dritte in alle Rechte und Pflichten von NÖG ein.

### 2.4 Transparenzdatenbank

NÖG wird sämtliche Förderzahlungen, die auf Grundlage dieser Richtlinien gewährt werden in die Transparenzdatenbank des Bundes melden.

-

-